



FAQ 10.002.24

Doppik-Koordination

Mainz, März 2024
Ref. 334
Markus Alt

Thema:

Kontierung

§ 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln (Bundesbeteiligung)

Fragestellung:

Kontierung

Wie ist die finanzielle Bundesbeteiligung nach § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kommunalhaushalt zu veranschlagen und zu buchen?

Lösung:

Kontierung

Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

So beteiligt sich der Bund gemäß § 46 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. Abs. 7 Nr. 5 ab dem Jahr 2022 mit insgesamt 72,8 Prozentpunkte (37,6 Prozent + 35,2 Prozent) an diesen Ausgaben.

Losgelöst von dieser Bundesbeteiligung ist die tatsächliche Verteilung dieser finanziellen Mittel in Rheinland-Pfalz und die hierbei herangezogenen Verteilungsmaßstäbe zu sehen.

Es ist daher unerheblich, aus welchem Grund sich die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zeitablauf entsprechend § 46 SGB II verändert.

Die Leistungsbeteiligungen des Bundes für Unterkunft und Heizung (SGB II) sind in jedem Fall der Produktgruppe 312 (Produkt 3122) bei den Konten/Unterkonten 42611/62611 nachzuweisen.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	312(2)	426(11)	626(11)
